

Beitrags-, Kosten und Spesenordnung

Deutscher Squash Verband e.V.

§ 1 Regelung

In dieser Ordnung wird geregelt:

1. Erhebung und Fälligkeit von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und Hallenmitglieder;
2. Erhebung und Fälligkeit von Turniergeldern (Meldegelder, Nenngelder usw);
3. Abrechnung und Auszahlung von Reisekosten;
4. Gebühren laut Rechts- und Verfahrensordnung, Turnierordnung sowie Bundesligaordnung;
5. sonstige Gebühren laut Satzungen und Ordnungen des DSQV;
6. Mahnwesen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1:

Alle ordentlichen Mitglieder des Deutschen Squash Verbandes haben einen Mitgliedsbeitrag an den DSQV zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Grundbetrag	300 EUR	Grundbetrag pro Landesverband
Vereine	90 EUR	Multipliziert mit der Anzahl aktiver Vereine in einem Landesverband zum Stichtag
Mannschaften	50 EUR	Multipliziert mit der Anzahl aktiver Mannschaften zum Stichtag
Aktive Spiellizenzen	39 EUR	Multipliziert mit der Anzahl Spiellizenzen, die einer aktiven Mannschaften zum Stichtag zugeordnet sind

Die Ermittlung der Anzahl aktiver Vereine, Mannschaften und Spiellizenzen erfolgt erstmalig zum 01.01.2025. Die Neuermittlung erfolgt anschließend alle 4 Jahre, jeweils zum 01.01.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird den Landesverbänden im Anschluss an die Berechnung des neuen Mitgliedsbeitrages mitgeteilt und ist für 4 Jahre festgeschrieben.

Die Beitragsbemessungsgrundlage gilt ab 01.01.2025 und kann nur mit 2/3 Mehrheit gemäß Satzung geändert werden.

Der Jahresbeitrag wird zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres von der Geschäftsstelle in 4 gleichen Teilbeträgen abgebucht.

Abs. 2:

Abweichend zu Abs. 1 erfolgt die Umsetzung des Beitragsmodells für den Zeitraum von 2025 bis einschließlich 2028 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024 schrittweise. Zum 01.01.2029 wird das in Abs. 1 aufgeführte Beitragsmodell vollständig umgesetzt. Mit dieser Umsetzung entfällt Abs. 2. ersatzlos.

Abs. 3

Der Hallenbeitrag beläuft sich auf € 30,00 pro Court und wird zum 15.03. eines jeden Jahres den Mitgliedshallen des DSQV in Rechnung gestellt.

Die Weiterleitung an die betreffenden Landesverbände hat bis zum 30.03. des nächsten Jahres zu erfolgen.

Beiträge, die nicht eingetrieben werden können, sind zurückzurechnen.

§ 3 Turnier- und sonstige Meldegelder

Abs. 1:

Die Erhebung und Fälligkeit von Gebühren, die für die Teilnahme an DSQV-Veranstaltungen zu entrichten sind, richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ordnung (z. B. Bundesligaordnung, Turnierordnung, Rechts- und Verfahrensordnung) des DSQV.

Soweit in diesen Ordnungen oder in der jeweiligen Turnierausschreibung nichts Anderweitiges bestimmt ist, sind die Gebühren spätestens 2 Wochen vor dem Ereignis zu entrichten.

Umstellung zur Zahlung der Meldegebühr bei folgenden Turnieren:

DSQV-Senioren-Ranglistenturniere,
DSQV-Senioren-Einzelmeisterschaft,
DSQV-Senioren-Mannschaftsmeisterschaft,
DSQV-Deutsche-Einzelmeisterschaft

Die Meldegebühr bei allen o. g. Veranstaltungen ist direkt von den Teilnehmern zu kassieren. Entsprechend des Verteilungsschlüssels berechnet der DSQV seinen Anteil direkt an den ausrichtenden Landesverband. Sollten Spieler erst nach Meldeschluss abgesagt haben, dann stellt der DSQV ihnen die Meldegebühr direkt in Rechnung.

Für alle anderen ist die rechtzeitige Entrichtung der Eingang (Gutschrift) auf dem Konto des DSQV oder einem anderweitig angegebenen Konto maßgebend.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2008.

Abs. 2:

Die Höhe der Gebühren werden in den Ordnungen bestimmt. In anderen Fällen legt das Präsidium des DSQV die Gebühren fest.

Abs. 3:

Gebühren für Veranstaltungen der Landesverbände ergeben sich nach den jeweiligen Kostenordnungen der LVs.

Abs. 4:

Die Erhebung von Gebühren für die unter § 2 der Turnierordnung aufgeführten Veranstaltungen bleibt dem Präsidium des DSQV vorbehalten.

Abs. 5:

Für die Nutzung des DSQV und LV Turnierportals, in dem nationale Turniere des DSQV als auch regionale Turniere der Landesverbände zentral erfasst werden, erhebt der DSQV folgende Nutzungsgebühren ab dem 01.07.2024:

National 15,00 €, unbegrenzte Turnierteilnahme, Laufzeit: 01.07. eines Jahres bis 30.06. des folgenden Jahres

Die Anmeldung erfolgt über das DSQV und LV Turnierportal dsqv.turnier.de.

Die Bezahlung erfolgt über den Service PayPal oder per Kreditkarte.

Die Lizenzgebühr ermöglicht die Anmeldung für eine unbegrenzte Anzahl von Turnieren des DSQV und der

Landesverbände, die über das DSQV und LV Turnierportal erfasst werden.

Die Nutzung des DSQV Turnierportals ist nur durch Anmeldung und Überweisung der Lizenzgebühr möglich.

Die Lizenzgebühren werden abzgl. Bank- bzw. Bearbeitungsgebühren an die LVs weitergeleitet. Die Höhe der Ausschüttung berechnet sich anhand der Anzahl der Nutzer*innen, die zum Stichtag 30.06. dem jeweiligen LV zugeordnet werden können.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2023.

§ 4 Reisekosten

Abs. 1:

Der DSQV erstattet Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), soweit diese Ordnung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Eine Begrenzung auf maximal € 130,00 pro Dienstreise gibt es nicht, sofern das Bundesministerium des Innern und das Bundesverwaltungsamt dies nicht vorschreiben.

Abs. 2:

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten.

§ 5 Anspruch auf Ersatz von Reisekosten

Der DSQV ersetzt die Kosten

1. für vom Präsidium bewilligte und angeordnete Reisen,
2. für Reisen der Präsidiumsmitglieder,
3. für Reisen, die von Mitgliedern der Kommissionen und Ausschüsse auf Weisung derer Vorsitzenden durchgeführt werden,

§ 6 Fahrtkosten

Es werden Fahrtkosten laut jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Eine Begrenzung auf maximal € 130,00 pro Dienstreise gibt es nicht, sofern das Bundesministerium des Innern und das Bundesverwaltungsamt dies nicht vorschreiben

§ 7 Tagegelder

Abs. 1:

Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungskosten.

Abs. 2:

Spesenberechtigte Tätigkeiten werden wenn nicht anders festgelegt immer nach gültigem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Abs. 3:

Für Spieler der Nationalmannschaften kann vom zuständigen Präsidiumsmitglied eine abweichende Regelung getroffen werden.

Abs. 4:

Reisen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG), werden wie Inlandsreisen behandelt; für Reisen außerhalb der EG gelten die besonderen Bestimmungen der Auslandsreisekostenverordnung.

§ 8 Übernachtungskosten

Abs. 1:

Das Übernachtungsgeld wird nach gültigem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Darüber hinausgehende Erstattungen sind auf Kostennachweis möglich.

Abs. 2:

Spieler und deren Betreuer werden grundsätzlich frei untergebracht. Eine Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium des DSQV.

§ 9 Nebenkosten

Abs. 1:

Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.

Abs. 2:

Folgende Kosten werden erstattet:

- a) Auslagen für die Bestellung von Unterkunft, der Platz- und Bettenkarten;
- b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise; Taxikosten werden nur in dringenden Fällen und mit entsprechender Begründung ersetzt (Rechnungslegung)
- c) Gebühren für sachdienliche Telefongespräche gegen Vorlage eines Telefonnachweises; in begründeten Einzelfällen kann das Präsidium des DSQV eine Pauschalierung festlegen.
- d) Portokosten und Büromaterial gegen Vorlage der Quittung.
- e) Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.
- f) Sonstige Kosten bei entsprechender Begründung.

§ 10 Abrechnung

Abs. 1:

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung unter Anführung der notwendigen Belege vergütet.

Abs. 2:

Die Abrechnung hat innerhalb 6 Wochen nach dem Ereignis zu erfolgen. Nach dieser Zeit erlischt ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung nach § 5 bis § 9.

Abs. 3:

Die Abrechnungen für den Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 20. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Abs. 4:

Abrechnungen werden grundsätzlich an die Ressortleiter und von dort an die

Geschäftsstelle versandt.

Abs. 5:

Grundsätzlich werden ausschließlich Originalbelege anerkannt. Kopien oder Eigenbelege sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 11 Abweichungen

Das Präsidium des DSQV ist berechtigt, in § 5 bis § 9 Änderungen vorzunehmen, um die Ordnung den geänderten Bestimmungen des BRKG anzupassen.

§ 12 Sonstige Gebühren

Abs. 1:

Die Erhebung der sonstigen Gebühren (Protestgebühr, Verwarnungsgelder, Bußgelder usw.) richten sich nach den jeweiligen Ordnungen.

Abs. 2:

Soweit nichts Anderweitiges bestimmt ist, sind die Beträge innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 3, Abs. 1, letzter Satz, gilt entsprechend.

Abs. 3:

Soweit über die Höhe der Gebühren nichts bestimmt ist, gilt § 3, Abs. 2, letzter Satz, entsprechend.

§ 13 Mahnwesen

Abs. 1: Ausgangsrechnungen

Bei nicht erfolgter Zahlung beginnt das Mahnwesen in seiner vorgeschriebenen Form:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1.) 1 kostenfreie Zahlungserinnerung | spätestens 4 Wochen nach Zahlungsziel |
| 2.) 1. Mahnung | 8 Wochen nach Zahlungsziel – 1 % |
| Gebühren | |
| 3.) 2. Mahnung | 12 Wochen nach Zahlungsziel – 2 % |
| Gebühren | |
| 4.) 3. Mahnung | 16 Wochen nach Zahlungsziel – 3 % |
| Gebühren | |

Die Mindestgebühr pro Mahnschreiben beträgt € 5,00

Abs. 2: Mitgliedsbeiträge

Bei Nichteinhalten des Zahlungsziels werden 1 % Zinsen ab Zahlungsziel je angefangenen Monat bis zur Gutschrift der Verbindlichkeiten auf dem Bankkonto als Verzugszinsen fällig.

Abs. 3:

Nach der dritten (letztmaligen) Mahnung, erfolgt ein Mahnbescheid. Sollten die

Verbindlichkeiten daraufhin nicht beglichen sein, kann eine sportliche Strafe ausgesprochen, bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss erwirkt und/oder der Rechtsweg beschritten werden.

Die Einhaltung des Mahnwesens ist der Geschäftsstelle vorgeschrieben.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DSQV mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung tritt ab der Mitgliederversammlung am 23.10.2005 in Kraft.